



Vertrag



zwischen dem

Freistaat Bayern, vertreten durch die

Staatliche Führungsakademie
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Straße 10
95615 Marktredwitz,

im nachfolgenden kurz „FüAk“ genannt,

und

(Name des landwirtschaftlichen Betriebsleiters/der landwirtschaftlichen Betriebsleiterin
und Unternehmensbezeichnung, Adresse) im nachfolgenden kurz „Betrieb“ genannt.

Anlagen:

- Anlage 1: Nachweis der Qualifikation
- Anlage 2: Qualitätsstandards

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung von erlebnispädagogischen Lernprogrammen für Grundschul- und Deutschklassen der Jahrgangsstufen 2 bis 4 sowie Förderschulklassen aller Jahrgangsstufen im Rahmen einer schulischen Veranstaltung durch Betriebe, die den Nachweis der Qualifikation (Anlage 1) erbracht haben und die Qualitätskriterien erfüllen. Die Lernprogramme sind an den Betrieb angepasst und entwickelt und werden auf Basis der Erlebnispädagogik durchgeführt. Sie umfassen 3 bis 4 Unterrichtsstunden à 45 Minuten (ohne An- und Abreise der Schulklasse).

Die Themen entstammen den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelerzeugung und -verarbeitung sowie Energieerzeugung.

2. Verpflichtungen

Der Betrieb verpflichtet sich, nur Personen für die Durchführung der Lernprogramme einzusetzen, die die Voraussetzungen nach dem Nachweis der Qualifikation (Anlage 1) erfüllen.

Die Qualitätsstandards des Programms „Erlebnis Bauernhof“ (Anlage 2) sind Grundlage für die Durchführung der Lernprogramme auf dem teilnehmenden Betrieb und Bestandteil dieses Vertrags.

Die Einhaltung der Qualitätsstandards wird durch die Landwirtschaftsverwaltung geprüft.

Die teilnehmenden Betriebe verpflichten sich zu Zwecken der Berichterstattung und Evaluierung des Programms der Landwirtschaftsverwaltung Auskünfte im Rahmen der Maßnahme zu erteilen.

3. Vergütung

Je Lernprogramm wird eine pauschale Vergütung in Höhe von 170,- € inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer gewährt.

In der Vergütung eingeschlossen sind die Vor- und Nacharbeit sowie alle notwendigen Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Lernprogramme.

Weitere Leistungen des Betriebs, wie z. B. Verpflegung der Schüler, Mitgeben von Produktproben etc. sind nicht Inhalt der pauschalen Vergütung.

Eine Vergütung ist ausgeschlossen, sofern für die gleiche Maßnahme Mittel aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden.

Auf eine Vergütung über die Anzahl der von der FÜAk genehmigten Lernprogramme hinaus besteht kein Rechtsanspruch.

4. Besuchsbestätigung

Der Betrieb füllt gemeinsam mit der Schule das Formblatt „Besuchsbestätigung“ aus und fügt sie als Anlage der Rechnung bei.

5. Rechnungsstellung

Der Betrieb stellt der FÜAk die abgehaltenen Lernprogramme anhand des Formblatts „Rechnung“ bis spätestens 3 Monate nach Durchführung des Lernprogramms in Rechnung. Nach dem 15. November eingereichte Rechnungen werden erst im Folgejahr ausbezahlt. Eine mehrmalige Abrechnung pro Jahr ist möglich. Aus der Rechnung muss die Anzahl der durchgeführten Lernprogramme hervorgehen. Mit der Rechnungsstellung sind die Besuchsbestätigungen im Original beizulegen.

Die Auszahlung erfolgt unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Die Vertragspartner können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Betrieb die Sicherheit der Schulklassen auf dem Hof nicht gewährleistet,
- das Ziel des Programms (anschauliche Präsentation einer nachhaltigen Landwirtschaft in bäuerlicher Hand und die Vermittlung der Erzeugung und Verarbeitung unserer Lebensmittel zum Kennenlernen der Grundlagen unserer Ernährung) in dem Betrieb nicht erreicht werden kann,
- von der die Lernprogramme durchführenden Person auf dem Betrieb, nicht innerhalb der vorgegebenen Frist die Qualifizierung zur Erlebnisbäuerin/ zum Erlebnisbauern (15-/16-tägig, zum Aufbau einer Einkommenskombination im Bereich „Lern- und Erlebniswelt Bauernhof“) begonnen und abgeschlossen wurde,
- der Betrieb die Qualitätsstandards des Programms nicht einhält oder wenn er die zum Nachweis der Qualifikation abgegebenen Erklärungen nicht mehr einhält,
- das Programm „Erlebnis Bauernhof“ eingestellt wird.

7. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Monats gekündigt werden.

8. Inkrafttreten

Dieser Vertrag ist in 2-facher Ausfertigung, unterzeichnet und im Original bei der FÜAk einzureichen. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Der Betrieb erhält eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Betrieb

Unterschrift FÜAk

(landwirtschaftlicher Betriebsleiter/
landwirtschaftliche Betriebsleiterin bzw.
vertretungsberechtigte Person bei Personen-
gesellschaften und juristischen Personen)